



Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Herne

Ausgabetag 25. Juli 2025

10. Jahrgang

Ausgabe 33 / 2025

Inhaltsverzeichnis

Seite

Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Herne	1
Allgemeinverfügung zum Verbot des Cannabiskonsums auf der Cranger Kirmes	2
Unterrichtung der von der Meldepflicht befreiten Unionsbürgerinnen und Unionsbürger über ihr Wahlrecht	6
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) für Ayat Ahmad Mohammad Aburut	7
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) für Ionel-Marius Popa	8
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) für Sebastian-Francesco Chiriac	8

Herausgeber:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Stadt Herne, Der Oberbürgermeister, Pressebüro, Friedrich-Ebert-Platz 2, 44623 Herne, Telefon 0 23 23 / 16 - 0 nach Bedarf

Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Rathaus Herne, Friedrich-Ebert-Platz 2, 44623 Herne und im Rathaus Wanne, Rathausstraße 6, 44649 Herne, während der üblichen Dienststunden.

Das Amtsblatt steht im Internet unter www.herne.de/amtsblatt zum kostenlosen Download zur Verfügung

Allgemeinverfügung zum Verbot des Cannabiskonsums auf der Cranger Kirmes

Nach § 14 Absatz 1 Ordnungsbehördengesetz (OBG NRW) in Verbindung mit § 5 Konsumcannabisgesetz (KCanG) ordne ich hiermit im Wege der Allgemeinverfügung folgende Maßnahmen mit sofortiger Wirkung an:

- I. Auf der für die Cranger Kirmes zur Verfügung stehende Fläche ist es verboten, Cannabis im Sinne des § 1 Nummer 8 KCanG zu konsumieren.
Die von diesem Verbot betroffene Fläche ist im beiliegenden Lageplan, der Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist, kenntlich gemacht.
Das Verbot nach Satz 1 gilt
 - Montag bis Donnerstag in der Zeit von 13 bis 24 Uhr,
 - Freitag und Samstag in der Zeit von 13 Uhr bis zum jeweiligen Folgetag um 2 Uhr und
 - Sonntag in der Zeit von 11 bis 24 Uhr.
- II. Die sofortige Vollziehbarkeit der Ziffer 1 wird gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.
- III. Diese Allgemeinverfügung tritt am 31. Juli 2025 in Kraft und gilt bis zum Ablauf des 10. Augusts 2025.

Rechtsgrundlagen:

§ 14 Absatz 1 Ordnungsbehördengesetz Nordrhein-Westfalen (OBG NRW) vom 13. Mai 1980 (Sammlung der Gesetzes- und Verordnungsblätter Nordrhein-Westfalen (SGV NRW) 2060)

§ 5 KCanG vom 27. März 2024, Bundesgesetzblatt (BGBl.) 2024 I Nummer 109, in Kraft getreten am 1. April 2024

§ 35 Absatz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12. November 1999 (SGV NRW 2010)

§ 80 Absatz 2 VwGO, neugefasst durch Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I Seite 686), zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nummer 328)

Begründung:

Zu I:

Nach § 14 OBG NRW können die Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Falle bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren. Die Gefahrenlage muss konkret sein, das heißt, es muss bei ungehindertem Geschehensablauf ein Zustand oder ein Verhalten mit hinreichender Wahrscheinlichkeit in absehbarer Zeit zu einem Schaden an einem einschlägigen Schutzgut führen.

Auf Grund der Legalisierung des Konsums von Cannabis ist auch mit einem Konsum von Cannabis während der Cranger Kirmes zu rechnen. Während der Veranstaltungszeit der Cranger Kirmes werden auf dem Kirmesgelände täglich bis zu 400.000 Besucher erwartet. Das Publikum besteht zu einem großen Teil aus Familien mit minderjährigen Kindern und Jugendlichen. Viele Fahrgeschäfte, Stände und sonstige Betriebe richten sich wegen ihres

Angebots oder ihrer Aufmachung besonders an Kinder und Jugendliche. Von 357 Betrieben richten sich 347 Betriebe jedenfalls auch an Kinder und Jugendliche. Aktuell sind bereits 17 Kinderfahrgeschäfte zugelassen. Die Anzahl wird sich im Rahmen der Restplatzvergabe noch erhöhen. Die Cranger Kirmes ist als Familienkirmes konzipiert und wird auch als solche beworben und vermarktet.

Nach dem Willen des Gesetzgebers sind Konsumanreize für Kinder und Jugendliche weitestgehend zu vermeiden. Daher schränkt das Gesetz die Konsummöglichkeiten dahingehend ein, dass in unmittelbarer Gegenwart von Kindern und Jugendlichen, insbesondere in der Öffentlichkeit, kein Cannabis konsumiert werden darf (§ 5 Absatz 1 und 2 KCanG). Angesichts der zu erwartenden zahlreichen Besucher und des sich vor allem an Kinder und Jugendliche beziehungsweise Familien richtenden Angebots des Volksfestes ist die Gefahr, dass in unmittelbarer Gegenwart von Kindern und Jugendlichen Cannabis konsumiert wird und damit eine Gefährdung ihrer Gesundheit einhergeht, konkret gegeben. Dies auch deshalb, weil die Betriebe dicht nebeneinanderstehen und die Besucher erfahrungsgemäß häufig eng zusammenstehen beziehungsweise laufen. Sofern jemand auf dem Veranstaltungsgelände aufhält oder sich dort bewegt und Cannabis konsumiert, geschieht dies unweigerlich auch in unmittelbarer Nähe von Kindern und Jugendlichen.

Das Verbot, Cannabis zu konsumieren, ist verhältnismäßig. Mit dem Verbot des Konsums von Cannabis auf der Cranger Kirmes wird ein legitimer Zweck verfolgt. Es dient dem Kinder- und Jugendschutz und ist geeignet, die drohende Gefahr für die Gesundheit minderjähriger Personen abzuwehren. Das Verbot ist auch erforderlich; es sind keine mildereren Mittel ersichtlich. Es kommt insbesondere keine räumliche oder zeitliche Einschränkung in Betracht. Die Fahrgeschäfte und auch jegliche anderen Angebote für Kinder und Jugendliche sind aus Gründen der Vielfalt bewusst auf dem gesamten Kirmesplatz verteilt, sodass eine räumliche Eingrenzung des Verbots innerhalb der festgesetzten Fläche nicht möglich ist. Grundsätzlich sieht das Vertragswerk mit den Betreibern von Kinderfahrgeschäften die Regelung vor, dass diese ihre Geschäfte nur bis 22 Uhr betreiben müssen. Die Erfahrung zeigt jedoch, dass auch bis spät in die Nacht Kinderfahrgeschäfte betrieben und auch vom Publikum genutzt werden. Sicherlich kann von einer verringerten Anzahl an Kindern in der Nachtzeit ausgegangen werden, jedoch kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich noch Kinder auf dem Platz befinden. Jugendliche nutzen die Öffnungszeiten der Cranger Kirmes ohnehin teilweise aus, zumal die Cranger Kirmes während der nordrhein-westfälischen Sommerferien stattfindet.

Das Verbot, auf dem Veranstaltungsgelände der Cranger Kirmes zu den jeweiligen Öffnungszeiten Cannabis zu konsumieren, ist schließlich auch angemessen. Die Einschränkung für diejenigen, die Cannabis konsumieren wollen, ist schon deshalb sehr gering, weil es nur um einen kleinen räumlichen Bereich geht, in dem der Konsum nicht zulässig ist. Außerhalb des in dem Lageplan festgelegten Bereichs, der dem Veranstaltungsort des Volksfestes Cranger Kirmes in der Festsetzungsverfügung vom 13. September 2024 entspricht, kann der Konsum im Rahmen des KCanG erfolgen. Selbst von der Mitte des Kirmesplatzes aus kann zügig ein Bereich aufgesucht werden, in dem der Konsum stattfinden kann. Darüber hinaus ist das Verbot auf wenige Tage begrenzt und gilt auch nur während der Öffnungszeiten. Angesichts der besonderen Bedeutung des Kinder- und Jugendschutzes ist die geringfügige Beeinträchtigung hinsichtlich des Cannabiskonsums angemessen.

Zu II.:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung steht im öffentlichen Interesse, da nur auf diese Weise der Kinder- und Jugendschutz bei der Veranstaltung sichergestellt werden kann. Ein Abwarten bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache könnte dazu führen, dass zahlreiche Besucher der Cranger Kirmes Cannabis konsumieren und sich die davon ausgehende

Gesundheitsgefahr für Kinder und Jugendliche realisiert. Die Gefahren, die von missbräuchlichem Konsum von Cannabis ausgehen, können für so bedeutende Individualschutzgüter wie Gesundheit so schwerwiegend sein, dass ein Abwarten eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens nicht vertretbar ist. Mit Blick auf das hohe Schutzgut und dem Umstand, dass Kinder und Jugendliche der Gefahr für ihre Gesundheit nur dann entgehen könnten, wenn sie der Cranger Kirmes fernblieben, überwiegt das Vollzugsinteresse gegenüber dem individuellen Suspensivinteresse von Cannabis-Konsumenten.

Zu III.:

Die zeitliche Befristung entspricht der Veranstaltungszeit für die Cranger Kirmes, die sich aus dem Festsetzungsverfügung vom 13. September 2024 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Herne, Ausgabe 42 / 2024, Seite 2 folgende) ergibt.

Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Absatz 4 Satz 3 und 4 VwVfG NRW einen Tag nach der Bekanntmachung als bekanntgegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann Klage erhoben werden. Die Klage ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides bei dem Verwaltungsgericht in Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I Seite 3803) in der jeweils geltenden Fassung. Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigten Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Herne, den 21. Juli 2025

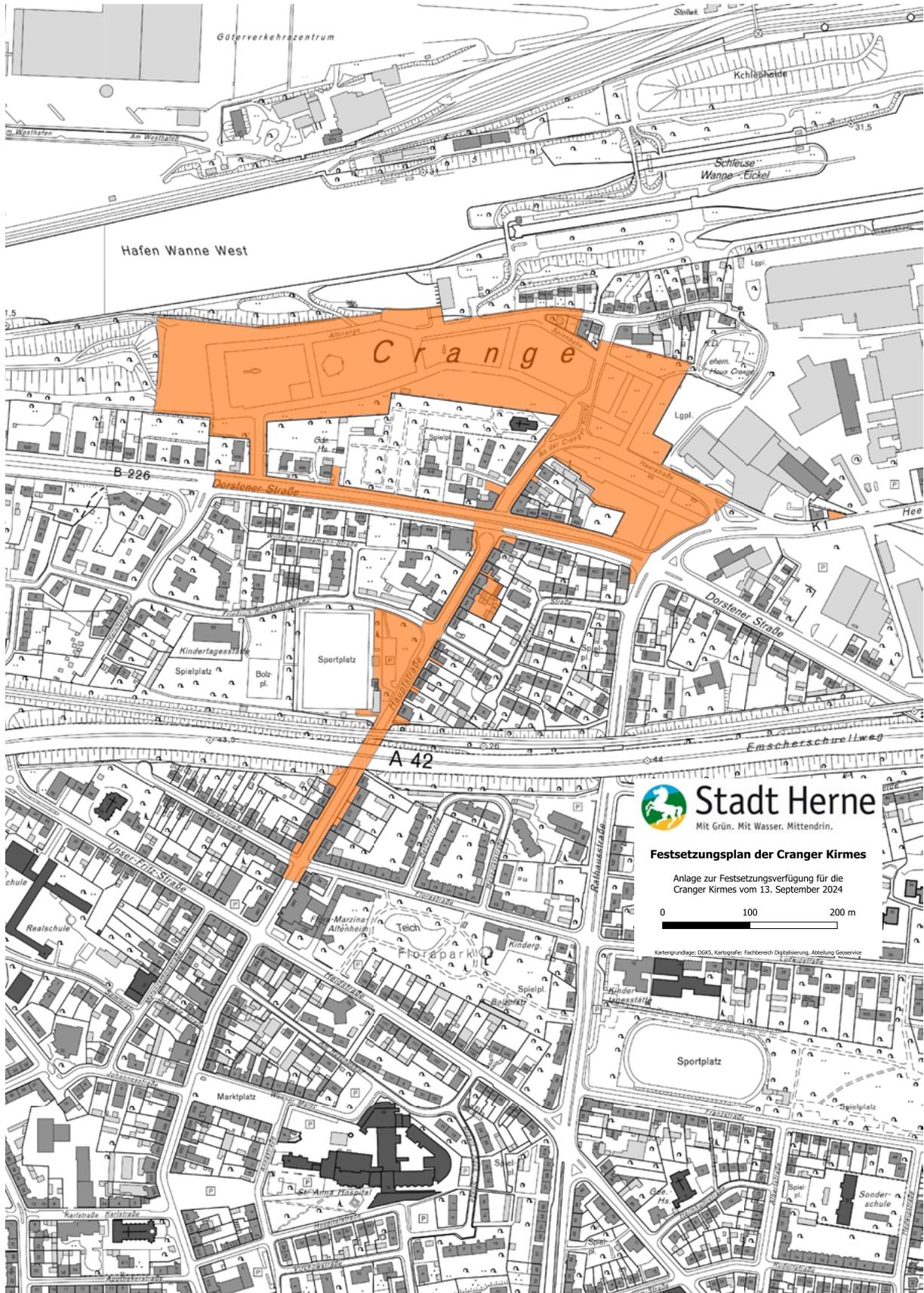
Der Oberbürgermeister

in Vertretung

Thabe

Stadtrat

Lageplan



Unterrichtung der von der Meldepflicht befreiten Unionsbürgerinnen und Unionsbürger über ihr Wahlrecht

Am 14. September 2025 finden in Nordrhein-Westfalen Kommunalwahlen statt.

An den Kommunalwahlen am 14. September 2025 und der eventuell stattfindenden Stichwahl für das Amt der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters am 28. September 2025 kann nur teilnehmen, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist.

Dies gilt auch für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (Unionsbürgerinnen und Unionsbürger).

Wahlberechtigte Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die bei der Meldebehörde am 3. August 2025 (= 42. Tag vor der Wahl) für eine Wohnung (bei mehreren Wohnungen mit Hauptwohnung) gemeldet sind, werden bei Vorliegen der wahlrechtlichen Voraussetzungen von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen. Sie erhalten eine Wahlbenachrichtigung und können ohne Erfüllung weiterer Formalitäten an der Wahl teilnehmen.

Wahlberechtigte Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die wegen Befreiung von der Meldepflicht nach § 26 Bundesmeldegesetz nicht bei der Meldebehörde gemeldet sind (zum Beispiel Mitglieder einer ausländischen diplomatischen Mission oder einer ausländischen konsularischen Vertretung und die mit ihnen im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienmitglieder), werden nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen. Voraussetzung ist, dass sie gemäß §§ 7 und 8 des Kommunalwahlgesetzes in der zurzeit gültigen Fassung am Wahltag

- das 16. Lebensjahr vollendet haben,
- seit mindestens 29. August 2025 (= 16. Tag vor der Wahl) ihre Wohnung (bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung) im Wahlgebiet innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten und keine Wohnung außerhalb des Wahlgebiets haben und
- in der Bundesrepublik Deutschland nicht infolge Richterspruchs vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Der Antrag der von der Meldepflicht befreiten Unionsbürgerinnen und Unionsbürger muss Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift sowie die Staatsangehörigkeit enthalten und persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. In dem Antrag hat die Unionsbürgerin / der Unionsbürger durch Abgabe einer Versicherung an Eides statt den Nachweis für ihre/seine Wahlberechtigung zu erbringen. Gegenstand der Versicherung an Eides statt ist eine Erklärung

1. über ihre / seine Staatsangehörigkeit,
2. über ihre / seine Anschrift in der Gemeinde und dass sie/er am Wahltag seit mindestens dem 29. August 2025 (= 16. Tag vor der Wahl) im Wahlgebiet ununterbrochen eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung, innehaben wird.

Die Wahlbehörde kann die Vorlage eines gültigen Identitätsausweises und eines Nachweises über die Wohnung und den Zeitpunkt des Innehabens der Wohnung verlangen.

Eine wahlberechtigte Person mit Behinderung kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Bedient sich die wahlberechtigte Person einer Hilfsperson, so hat diese an Eides statt zu versichern, dass sie den Antrag entsprechend den Angaben der wahlberechtigten Person ausgefüllt hat und dass die darin gemachten Angaben nach ihrer Kenntnis der Wahrheit entsprechen.

Der förmliche Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis ist **bis spätestens zum 29. August 2025** (16. Tag vor der Wahl) bei der Gemeinde zu stellen, in der die von der Meldepflicht befreiten Unionsbürgerinnen und Unionsbürger ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, haben.

Antragsvordrucke sind kostenfrei beim Wahlbüro der Stadt Herne (Fachbereich Immobilien und Wahlen, Technisches Rathaus, Raum B.601, Langekampstraße 36, 44652 Herne) während der Servicezeiten:

Montag bis Donnerstag von 8:30 Uhr bis 15:30 Uhr

Freitag von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr

erhältlich. Sie können auch unter der Telefonnummer 0 23 23 / 16 – 26 61 oder per E-Mail unter wahlen@herne.de angefordert werden.

Herne, den 21. Juli 2025

Der Oberbürgermeister: Dr. Frank Dudda

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) für Ayat Ahmad Mohammad Aburut

Letzte bekannte Anschrift: unbekannt.

An **Ayat Ahmad Mohammad Aburut** sind zwei Schriftstücke der Stadt Herne, **Aktenzeichen 31.08.01-12.007432 und 31.08.01-12.007431 vom 16. Juli 2025** gerichtet, welche insgesamt nicht zugestellt werden können, da eine Postzustellung nicht möglich ist.

Diese Schriftstücke können in der Dienststelle Fachbereich Kinder-Jugend-Familie, Hauptstraße 241, 44649 Herne, nach telefonischer Terminabsprache unter der Nummer 0 23 23 / 16 – 31 17 in Empfang genommen werden.

Diese Schriftstücke gelten als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen verstrichen sind. Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Herne, den 16. Juli 2025

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) für Ionel-Marius Popa

Für Herrn **Ionel-Marius Popa**, zuletzt wohnhaft Corneliusstraße 39, 44653 Herne, liegt bei der Behörde Stadt Herne, Stadt Herne, Fachbereich Öffentliche Ordnung, Bußgeldstelle, Südstraße 8, 44625 Herne, Zimmer 223, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid vom 18. Juli 2025, Aktenzeichen 90165569/A1Z/0490

Dieses Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle während der Öffnungszeiten Montag bis Freitag von 8:30 bis 12 Uhr und Montag, Dienstag und Donnerstag von 13:30 bis 15:30 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 7. März 2006 (Sammlung der Gesetzes- und Verordnungsblätter Nordrhein-Westfalen (SGV NRW) 2010) als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, den 21. Juli 2025

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) für Sebastian-Francesco Chiriac

Für Herrn **Sebastian-Francesco Chiriac**, geboren 19. Oktober 1994 in Calarasi / Rumänien, zuletzt wohnhaft und gemeldet Edmund-Weber-Straße 215, 44651 Herne, derzeit unbekanntes Aufenthaltsort, liegt bei der Stadt Herne, Fachbereich Bürgerdienste, Fahrerlaubnisbehörde, Südstraße 8, 44625 Herne, Zimmer 6 bis 9, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid vom 18. Juli 2025, Aktenzeichen 24/4-Ko

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle, nach vorheriger Terminreservierung, Montag und Dienstag in der Zeit von 8 bis 15:30 Uhr Donnerstag von 8 bis 18 Uhr und Freitag von 8 bis 12 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 7. März 2006 (Sammlung der Gesetzes- und Verordnungsblätter Nordrhein-Westfalen (SGV NRW) 2010) als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, den 18. Juli 2025